

# Rechtsecke

## Änderung der Insolvenzordnung durch das Finanzmarktstabilisierungsgesetz

Bekanntlich hat die Finanzkrise zu erheblichen Wertverlusten im gesamten Finanzsektor geführt.

Letztlich kann dies bei Unternehmen, die von erheblichen Verlusten besonders massiv getroffen sind, zu einer bilanziellen Überschuldung führen.

Im Zusammenhang mit den aufgestellten Regeln zur Stabilisierung des Finanzmarktes wurde auch eine Änderung der Insolvenzordnung beschlossen. Insofern wurde der insolvenzrechtliche Begriff der „Überschuldung“ deshalb angepasst, so dass Unternehmen, die voraussichtlich in der Lage sind, mittelfristig ihre Zahlungen zu leisten, auch dann nicht den Gang zum Insolvenzgericht antreten müssen, wenn eine vorübergehende bilanzielle Unterdeckung vorliegt. Demnach gilt bis zum 31.12.2010 befristet der Begriff der „Überschuldung“ wie folgt:

*„Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich.“*

### Hinweis:

Gesondert darauf hinzuweisen ist, dass die vorgenannte Gesetzesänderung letztlich aber keinen „Freibrief“ darstellt, so dass nach wie vor bei sich abzeichnenden Liquiditätsproblemen fachlicher Rat einzuholen bzw. natürlich auch der eigene Steuerberater einzubeziehen ist.